



# Landkreis Ammerland

## Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/073/2023

Federführung: Dezernat II	Datum: 17.10.2023
Bearbeiter: Michael Hauschke	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	22.11.2023

### Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Wirtschaftsjahr 2024

Unterschrift
gez. Hauschke

## **Sachverhalt:**

Abfallwirtschaftsbetrieb  
70 Ha

Westerstede, den 12.10.2023

### **Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Wirtschaftsjahr 2024**

Die für das Wirtschaftsjahr 2024 durchgeführte und in der Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung hat ergeben, dass eine Erhöhung der Gebühren für die Rest- und Biomüllentsorgung bei Privathaushalten und Gewerbebetrieben nicht notwendig ist. Auch die Anlieferungsgebühren auf der Zentraldeponie Mansie und den Recyclinghöfen in den kreisangehörigen Gemeinden können unverändert bleiben. Bei den vorgenannten Kostenträgern konnte mit den bisherigen Gebühren insgesamt eine Kostendeckung kalkuliert werden.

Dieses unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfreuliche Ergebnis ist im Wesentlichen auf geringe Preisanpassungen bei den längerfristigen Dienstleistungsverträgen, Zinserträgen für die Anlage der in der Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge angesammelten Finanzmittel sowie für die nicht benötigten freien Finanzmittel und auf die Auflösung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren zurückzuführen.

Hierzu im Einzelnen:

#### **1. Berücksichtigung von Preisgleitklauseln in Langfristverträgen**

Die in längerfristigen Entsorgungsverträgen vereinbarten Preisgleitklauseln eröffnen den Auftragnehmern des Abfallwirtschaftsbetriebes die Möglichkeit, die im Rahmen des Vergabeverfahrens kalkulierten Einheitspreise über die Vertragslaufzeit im Wesentlichen an die Entwicklung der Lohn- und Kraftstoffkosten anzupassen.

Während für das Wirtschaftsjahr 2023 in den langfristigen Dienstleistungsverträgen Preisanpassungen in einer Größenordnung von teilweise bis zu 20 % aufgrund der Entwicklung der Kraftstoffkosten durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zu verzeichnen waren, wirken sich die Preisgleitklauseln für das Wirtschaftsjahr 2024 kaum bis gar nicht aus, da die Kraftstoffkosten deutlich unter den Preisen des Vorjahres lagen.

Dieser Umstand führt dazu, dass das Niveau der Kosten nahezu unverändert bleibt, so dass sich aus diesen Entsorgungsverträgen kaum Mehrkosten ergeben.

#### **2. Erzielung von Zinserträgen**

Im Zusammenhang mit der im Euroraum vorherrschenden Inflation hat die Europäische Zentralbank im Laufe des Jahres 2023 zur wirksamen Bekämpfung der Inflation ihre bis dahin praktizierte Nullzinspolitik aufgegeben und die maßgeblichen Leitzinsen in den vergangenen Monaten mehrmals nach oben angepasst. Diese geänderte Zinspolitik führte im Ergebnis dazu, dass auch die Geschäftsbanken inzwischen das Zinsniveau für Geldeinlagen bzw. Kredite angepasst haben.

Während der Abfallwirtschaftsbetrieb für seine Finanzmittel (Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge und freie Liquidität) in der Vergangenheit Zinserträge von rund 30.000 € pro Jahr erwirtschaften konnte, stehen im Wirtschaftsjahr 2024 voraussichtlich Zinseinnahmen von rund 515.600 € zur Senkung des Gebührenbedarfs zur Verfügung.

### **3. Verwendung von Gebührenüberschüssen**

Für das Wirtschaftsjahr 2024 steht dem Abfallwirtschaftsbetrieb zudem noch ein Gebührenüberschuss aus dem Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 743.600 € zur Verfügung, der zur Reduzierung des Gebührenbedarfs herangezogen werden kann.

Neben den vorgenannten positiven Effekten ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Behandlung der heizwertreichen Abfälle bei der swb in Bremen durch die Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung in das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz ab dem kommenden Wirtschaftsjahr Mehrkosten von rund 400.000 € entstehen lässt. Für das Wirtschaftsjahr 2025 sind weitere Mehrkosten von rund 100.000 € zu erwarten.

Insgesamt liegt nach der Gebührenbedarfsermittlung für das Wirtschaftsjahr 2024 der Gebührenbedarf mit 10.251.100 € auf dem Niveau des kalkulierten Gebührenbedarfs des Wirtschaftsjahres 2023, so dass eine Gebührenerhöhung nicht notwendig ist.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.